

BERND KALLINA

Der Inlandsgeheimdienst als Akteur einer umstrittenen Geschichtspolitik – Die Fälle der Historiker Schickel und Hoffmann

»Vom Politischen her definiert meint Geschichtspolitik jede Indienstnahme von Geschichte zur Beeinflussung von Gegenwartsdebatten und ihre politischen Konsequenzen.«¹

I. Verfassungsschutz-Fakten 1997

»Gut und böse« überschrieb der Frankfurter Soziologe Karl Otto Hondrich in einer Ausgabe der »Wochenpost« – Mitte der 90er Jahre – seine geistreichen Betrachtungen, »warum das freie Spiel der Meinungen und Wahrheiten in Deutschland so unbeliebt und die Gesinnungspolizei so verbreitet ist«.² In »gut und böse« sind auch jene zeitgeschichtlichen Wahrnehmungsraster eingeteilt, unter denen ein Teil der bundesdeutschen Sicherheitsbehörden sich im rechten Bereich des politischen Spektrums umsieht und »revisionistische Feinde« (= böse) ausmacht. Ach ja, lieber Karl Otto, es war und bleibt schon nützlich, daß Sie sich immer wieder mit diesen Phänomenen des sozialen Wandels, von Konflikten und schlicht »Paradoxien« beschäftigten und uns mitteilten, was dabei herauskam: Denn die Kategorien »gut und böse«, »erlaubt und verboten«, »verdächtig oder unverdächtig« – sie spielen halt in Deutschland eine nach wie vor dominante Rolle im Bereich sozial wirksamer Freund-Feind-Bilder. Schauen wir unter diesen Gesichtspunkten erst mal zurück, blicken wir ins Frühjahr 1998. Wie immer zu dieser Jahreszeit veröffentlichen die Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder ihre sogenannten »Verfassungsschutzberichte« über sicherheitsrelevante Vorkommnisse des Vorjahres. Sie versorgen damit die

interessierten Bürgerinnen und Bürger mit »notwendigen Informationen ..., die es jedermann ermöglichen, sich selbst ein Urteil über die Gefahren zu bilden, die unserem Rechtsstaat durch verfassungsfeindliche Kräfte drohen«. ³ Alles paletti, wenn Fakten und Einordnungen von Gruppen und Personen, gemessen am gesetzlichen Schutzauftrag, stimmig wären. Sind sie das aber immer?

Wenden wir uns zunächst dem Unstrittigen zu. Da weist der damalige Bundesinnenminister, Manfred Kanther, in seinem Vorwort zum Bundesbericht auf § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes hin, in dem die Kriterien der Grenzziehung zwischen Extremisten (böse) und Demokraten (gut) gezogen würden, um dann jene »fundamentalen Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung«, zu benennen, »gegen die sich extremistische Bestrebungen richten«. Dazu zählen vor allem:

- »die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem das Recht der Persönlichkeit auf
- Leben und freie Entfaltung,
- der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit und Rechtsbindung der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition«. ⁴

Zustimmung! Hier beschreibt der Innenminister das Kern- und Herzstück unserer bewährten Verfassung, und darüber muß tatsächlich Konsens bei allen Demokraten vorherrschen bzw. er sollte vorherrschen. Gegen diese obersten Wertprinzipien des Grundgesetzes darf nicht verstoßen, wer sich im Bogen der verfassungsmäßigen Ordnung bewegen will.

Zwei renommierte Historiker im Ruch des Extremismus

»Moderner Staatsschutz darf nicht länger
Ausgrenzungsinstrument gegenüber politisch Andersdenkenden
und mißliebigen Personen und Gruppierungen sein.«
(Andreas Keller, *Neue Zürcher Zeitung*, 18. Juli 1996)

Um so erstaunter waren allerdings zwei Persönlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland, sich in den Verfassungsschutzberichten der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg des Jahres 1997 unter der Rubrik »Rechtsextremismus/Revisionismus«⁵ namentlich erwähnt zu finden: Die Rede ist von den Historikern Dr. Alfred Schickel und Dr. Joachim Hoffmann. Der erstere fungierte während seiner Studentenzeit u. a. als RCDS-Landesvorsitzender in Bayern, ist langjähriges CSU-Mitglied und Träger des Bundesverdienstkreuzes sowie Leiter der Zeitgeschichtlichen Forschungsstelle Ingolstadt ZFI.⁶ Der andere⁷ war seit 1960 beim Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg bis zu seiner Pensionierung 1995, zuletzt als Wissenschaftlicher Direktor, tätig. Beide sind seit Jahrzehnten als kompetente Geschichtswissenschaftler ausgewiesen, die sich mit einer wahren Fülle von – nicht immer unumstrittenen – Publikationen über zeitgeschichtliche Themen des 20. Jahrhunderts im In- und Ausland einen Namen gemacht haben. Sie, Schickel und Hoffmann, laut Verfassungsschutzberichten nun im Ruch eines rechtsextremistischen Revisionismus angeprangert zu sehen, hat nicht nur die Betroffenen empört und bei vielen anderen Verwunderung und Kopfschütteln ausgelöst. Schickel und Hoffmann als Feinde unserer Verfassung? Nicht wenige dachten, als sie davon hörten bzw. lasen, so auch der Autor, zunächst an einen verspäteten Karnevals- bzw. Apriilscherz. Doch Spaß beiseite, Fakt ist: Die für den Verfassungsschutz zuständigen Innenministerien präsentierten die beiden Herren im vermeintlich extremistischen Rubrum des Revisionismus! Frage also: Wie kommen zwei demokratisch ausgewiesene Männer mit mehrfach bewiesenem Sinn für Zivilcourage ins Visier des bundesdeutschen Inlandsgeheimdienstes?

Der äußere Erklärungsansatz lautet: Beide hatten es nicht verhindert bzw. verhindern können, daß Schriftsätze aus ihren Federn, die andernorts unbeanstandet publiziert (Schickel) bzw. vor Gericht vorgetragen (Hoffmann) wurden, in einer von den Verfassungsschutzämtern als »rechtsextrem« eingestuften ausländischen Zeitschrift per Raubdruck veröffentlicht wurden. Soweit erkennbar, war dies jedenfalls der äußere Anlaß für eine Standortzuweisung, über die Arnulf Baring treffend urteilt: »Wer in Deutschland einem anderen nachsagt, er sei rechtsradikal, will den Betreffenden aus der Diskussion ausschalten.«⁸

Aber gab es noch andere Gründe, zwei bislang als unbescholten verfassungstreu geltende – wenn auch bisweilen unbequeme – Zeitgenossen amtlich auszugrenzen? Die Frage sei hier öffentlich gestellt. Offizielle Voraussetzung für die – zumindest in Teilen – recht eigentümlichen WahrnehmungsfILTER süddeutscher Verfassungsschützer waren und sind in erster Linie jene definitorischen Besonderheiten, mit denen dort ein sogenannter »Revisionismus bzw. Revisionismus im weiteren Sinne« als Beurteilungsraster gehandhabt wird, der von den Behörden als Bestimmungsgrund für »Rechtsextremismus« gilt.

Was bedeutet »Revisionismus...im weiteren Sinne«?

»Die Verwaltung der deutschen Schuld und die Pflege des deutschen Schuldbewußtseins sind ein Herrschaftsinstrument. Es liegt in der Hand aller, die Herrschaft über die Deutschen ausüben wollen, drinnen wie draußen ...«
(Johannes Groß in: *Phönix aus der Asche*, 1989)

Die anprangernde Vorführung der Historiker Schickel und Hoffmann als »Revisionisten« (Pauschalvorwurf VS-Bericht Baden-Württemberg) oder »Revisionisten im weiteren Sinne« (so im VS-Bericht Bayern) legt die Frage nahe, was Revisionismus im verfassungsschutzrelevanten Sinne überhaupt bedeuten soll, wie er definiert wird. Verfügen die Ämter inzwischen schon über eigene Historikerkommissionen, die

sich kompetent mit der Behandlung von komplexen und strittigen zeitgeschichtlichen Fragen befassen, oder sind dafür primär Juristen zuständig?

Jeder, der sich mit Geschichts- bzw. Zeitgeschichtsfragen⁹ jemals ernsthaft auseinandergesetzt hat, weiß natürlich, daß Geschichte einem eigentlich nie endenden ständigen Revisionsprozeß unterworfen ist. Wieso sollte dies ausgerechnet für bestimmte Fragen des so konflikträchtigen 20. Jahrhunderts, die Zeitstrecke 1918/19 bis 1945 eingeschlossen, bis hin zum sensiblen Symbolort »Auschwitz« nicht gelten? Immerhin trifft der 1926 in Berlin geborene Auschwitz- und Buchenwald-Häftling Paul Steinberg in einem kürzlich der Tageszeitung »Die Welt« gegebenen Interview die nachdenklich stimmende Aussage: »Man ist noch weit davon entfernt, alles, was mit Auschwitz zusammenhängt, erforscht zu haben.«¹⁰ Ist unser deutsch-jüdischer Landsmann Steinberg Revisionist und somit Kandidat für den Verfassungsschutzbericht?

Nähern wir uns also dem »Revisionismus im weiteren Sinne«, so das gegen Schickel ins Feld geführte Diktum für Rechtsextremismus. Weiß-blaue Verfassungsschützer charakterisieren ihn so: Damit würden

»Bestrebungen bezeichnet, die angeblich in der Nachkriegszeit falsch dargestellte Geschichte der Weltkriege und des ›Dritten Reiches‹ zugunsten des Nationalsozialismus zu korrigieren. Das rechtsextreme Lager ist sich weitgehend darin einig, daß das deutsche Volk in wesentlichen Fragen seiner Geschichte rehabilitiert werden müsse.«¹¹

Aber gibt der nachfolgend wiedergegebene Text des Historikers Dr. Alfred Schickel¹² tatsächlich Anhaltspunkte dafür her, im o.g. Sinne des bayerischen Innenministeriums interpretiert zu werden? Handelt es sich hierbei wirklich um »eine Geschichtskorrektur zugunsten des Nationalsozialismus«, oder hat man sich da in der Bewertung einer zeitgeschichtlichen Abhandlung, die weniger Bekanntes in den sudetendeutsch-tschechischen Beziehungen fachkundig ausleuchtet, schlicht vergriffen? Die Leserinnen und Leser dieser Zeilen mögen sich selbst ein Urteil bilden:

II. Dokumente

O-Ton Schickel

»Geschichtliche Korrekturen – Wie in Wissenslücken geschichtliche Unwahrheiten wuchern

Unterstellt man, daß geschichtliche Unrichtigkeiten Folgen lückenhafter Kenntnis der Vergangenheit sind, gibt es noch einige Wissenslücken zu schließen.

Das erweist sich deutlich bei der Diskussion über die angestrebte deutsch-tschechische ›Schlußstrich-Erklärung‹. Da werden Stimmen laut, die Vermutungen als Tatsachen ausgeben und diese unbedenklich als moralische Druckmittel einsetzen. Etwa die Behauptung, daß Deutschland gegenüber den tschechischen NS-Opfern noch in materieller Entschädigungsschuld stünde und diese Verpflichtung mit der Annahme der angemahnten ›Abschluß-Erklärung‹ erfüllen müsse. Jede weitere Verweigerung schädige den Ruf der Deutschen und sei den hochbetagten Überlebenden des ›Dritten Reiches‹ nicht zuzumuten.

Relativierung der Deutschen-Vertreibung

Mit dieser Forderung scheinen nicht nur die deutschen Wiedergutmachungsansprüche beiseite geschoben, sondern auch der ganze Vorgang der Vertreibung relativiert. Gelte es doch erst einmal, deutsche Schuld abzutragen, bevor man die Ausweisung der Deutschen aus ihrer Heimat moralisch als Unrecht qualifiziert.

Wertungen und Forderungen, gegen die es offensichtlich kein vertretbares Argument gibt, will man nicht als unmoralisch oder unbelehrbar erscheinen. Da macht es sich fast besser, gleich auf die eigenen Ansprüche zu verzichten und großzügig die vorgelegte Rechnung zu begleichen.

Es sei denn, man macht sich die Mühe, die im Zusammenhang mit der ›Abschluß-Erklärung‹ oft erwähnten ›Benesch-Dekrete‹, die den Sudetendeutschen die tschechoslowakische

Staatsbürgerschaft aberkannt und ihnen entschädigungslos das gesamte Vermögen nahmen, einmal genau zu lesen. Da wird man feststellen, daß die Entschädigung der NS-Opfer in ihnen ausdrücklich geregelt wurde. So benannte das ›Dekret des Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik vom 21. Juni 1945 über die Konfiskation und beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Magyaren wie auch der Verräter und Feinde des tschechischen und slowakischen Volkes‹ im Paragraph 7 Abschnitt 6: ›ehemalige politische Häftlinge und Deportierte und ihre Familienangehörigen und gesetzlichen Erben‹ als ›Personen mit Vorzugsrecht auf Zuteilung‹ des enteigneten Vermögens. Und im Paragraphen 12 desselben Dekrets wird das enteignete Vermögen als ›Ersatz der Kriegsschäden und der Schäden, die dem Vermögen von Personen, welche während der Zeit der Okkupation aus nationalen, politischen und rassischen Gründen verfolgt wurden‹, bezeichnet. Mithin sollten die NS-Opfer aus dem Erlös des entschädigungslos enteigneten sudetendeutschen Vermögens versorgt werden.

Sudetendeutsches Volksvermögen

Das auf rund 120 Milliarden Golddollar veranschlagte Volks- und Privatvermögen der vertriebenen Sudetendeutschen dürfte mehr als ausreichend gewesen sein, um die Wiedergutmachungsansprüche der NS-Opfer abzugelten.

Wenn die tschechische Regierung jedoch jetzt die Entschädigung dieser Menschen durch Deutschland anmahnt, ist die Tschechoslowakei der im angeführten ›Präsidenten-Dekret‹ eingegangenen Verpflichtung bis heute nicht nachgekommen. Sollte dies aus Nachlässigkeit oder besonderen politischen Gründen verabsäumt worden sein, stellte sich die moralische Pflicht zur umgehenden Einlösung an Prag bzw. die Empfänger des sudetendeutschen Vermögens. Im anderen Falle erhöhe sich die Frage nach der Verbindlichkeit und Gültigkeit des ›Präsidenten-Dekrets‹, da eine lediglich partielle Wirksamkeit einiger Bestimmungen jener Präsidenten-Verfügung

jedem Rechtsverständnis widerspräche. Entweder gilt das ›Präsidenten-Dekret‹ in allen seinen Teilen – oder es ist vom Anfang bis zum Ende nichtig. Jede andere Auslegung wäre willkürlich und mit der überkommenen Rechtskultur unvereinbar, wie sich im übrigen das ganze ›Dekret‹ samt seinen Vorgängern und nachfolgenden Verfügungen letztlich außerhalb der gültigen Rechtsordnung stellt. Es basiert auf der Annahme einer Kollektivschuld der Sudetendeutschen und weist rassistische Tendenzen auf, Merkmale, die nicht zur westlichen Werte- und Rechtsgemeinschaft passen und der Tschechischen Republik den Eintritt in die Europäische Union erschweren, wenn nicht gar verwehren könnten. Eine förmliche Außerkraftsetzung der ›Benesch-Dekrete‹, wie sie seit Jahren von der Sudetendeutschen Landsmannschaft und den bayerischen Schirmherren der Sudetendeutschen gefordert wird, wäre daher der rechtlich sauberste Weg zu einer deutsch-tschechischen Einvernahme, in deren Gefolge dann auch die Entschädigung der NS-Opfer geregelt werden könnte.

Das Amnestiegesetz vom 8. Mai 1946

Als logische Konsequenz ergäbe sich dann auch die Annullierung des sogenannten ›Gesetzes über die Rechtmäßigkeit der mit dem Kampfe um die Wiedererlangung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zusammenhängenden Handlungen‹ vom 8. Mai 1946, das alle von Tschechen und Slowaken an Deutschen begangenen Straftaten nachträglich für straffrei erklärte. Wörtlich hieß es im Paragraphen 1 dieses ›Gesetzes‹: ›Eine Handlung, die in der Zeit vom 30. September 1938 bis 28. Oktober 1945 vollbracht wurde und die die Beihilfe zum Kampfe um die Wiedererlangung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zum Ziele hatte oder auf die gerechte Vergeltung der Taten der Okkupanten oder deren Helfershelfer abzielte, ist auch dann nicht widerrechtlich, wenn sie sonst laut den geltenden Vorschriften strafbar wäre.‹

Eine ›gesetzliche‹ Ausnahmeregelung, die an die posthume ›Rechtfertigung‹ der Morde beim sogenannten ›Röhm-

putsch« von 1934 erinnert. Wie diese entschieden zu verurteilen sind, haben auch ihre potenzierten Nachahmungen im Sommer und Herbst 1945 keinen Platz in der Menschenrechtsgemeinschaft des christlichen Abendlandes. Bemerkenswert erscheint die im ›Gesetz‹ gezogene Zeitspanne, welche sich vom Abschluß des Münchener Abkommens 1938 bis zum 3. Tag nach Erlaß des letzten ›Benesch-Dekrets‹ über die Beschlagnahmung des gesamten Vermögens der Deutschen erstreckt. Offensichtlich sollten damit alle in den insgesamt 6 ›Benesch-Dekreten‹ enthaltenen Rechtswidrigkeiten nachträglich ›rechtlich‹ abgedeckt und damit ihr Inhalt unangreifbar gemacht werden. Die Gültigkeitsbestätigung der ›Dekrete‹ durch den Obersten Tschechischen Gerichtshof im Jahre 1995 erhärtet diesen inhaltlichen Zusammenhang zwischen dem ›Gesetz‹ vom 8. Mai 1946 und den sogenannten ›Benesch-Dekreten‹.

Die sudetendeutschen Blutopfer vom 4. März 1919

Eine weitere Wissens- und Kenntnislücke, in welche sich zunehmend mehr Vorurteile einnisten, klafft über Schicksal und Rolle der Sudetendeutschen in den Jahren 1918/19 und 1938/39. Daß den Deutschen in Böhmen, Mähren und Sudetenschlesien nach Ende des Ersten Weltkrieges das versprochene Selbstbestimmungsrecht gewaltsam von den Tschechen verweigert wurde und die gegen ihren erklärten Willen in die neu gegründete ›Tschecho-Slowakei‹ gezwungenen Sudetendeutschen schon im März 1919 über 50 Blutopfer zu beklagen hatten, scheint den hiesigen Kritikern der Sudetendeutschen Landsmannschaft weitgehend unbekannt. Ebenso die Tatsache, daß die Sudetendeutschen keinerlei Verantwortung für die Geschehnisse um die Errichtung des reichsdeutschen ›Protektorats Böhmen und Mähren‹ im März 1939 trifft. Die Ernennung des in Karlsbad geborenen sudetendeutschen Abgeordneten der tschechoslowakischen Nationalversammlung Karl Hermann Frank zum ›Staatssekretär beim Reichsprotektor‹ bzw. ›Staatsminister für Böhmen und

Mähren« wurde von der Reichsregierung in Berlin vorgenommen und nicht von den Sudetendeutschen betrieben.

Ganz und gar unbekannt ist offensichtlich auch der Umstand, daß die von Frank im Prager Parlament führend mitvertretene ›Sudetendeutsche Partei‹ bei den Nationalwahlen am 19. Mai 1935 die meisten Stimmen auf sich vereinigte und dem amtierenden tschechoslowakischen Staatspräsidenten, Thomas G. Masaryk, eine Beteiligung an der Prager Regierung angeboten hat, wie auch die im Parlamentsprotokoll festgehaltene Erklärung Franks, daß die ›Sudetendeutsche Partei‹ die Hand zum inneren Frieden reiche in der Überzeugung, ›daß im Rahmen der Tschechoslowakei ein auf gegenseitiger Achtung des Lebensrechtes aufgebautes Verhältnis zwischen den einzelnen Nationen möglich‹ sei. Die von Karl Hermann Frank 1939 übernommene Mitbeteiligung an der Protektoratsregierung unter Konstantin von Neurath traf allein seine Person und brachte ihm bekanntlich am 22. Mai 1949 in Prag den Tod am Galgen ein – während Konstantin von Neurath vom ›Internationalen Militär-Tribunal‹ der vier Hauptsiegermächte in Nürnberg ›nur‹ zu 15 Jahren Haft verurteilt wurde, die er vorzeitig verlassen durfte.

Wenzel Jaksch gegen Vertreibungspläne von E. Benesch

Weitere Parteifreunde und Parlamentskollegen Karl Hermann Franks, wie Hans Krebs und Ernst Kundt, büßten gleichfalls ihre persönliche Verstrickung in die politischen Ereignisse der frühen vierziger Jahre mit ihrem Tode. Ein Schicksal, dem sich andere, wie Konrad Henlein, durch Selbstmord entzogen. Diesen ›Einzeltätern‹ standen Tausende von Sudetendeutschen gegenüber, die ihre Ablehnung des nationalsozialistischen Regimes mit Verfolgung, Flucht und Deportation bezahlen mußten. Die wenigsten von ihnen sind hierzulande der Öffentlichkeit bekannt. Allenfalls noch der frühere Vorsitzende der sudetendeutschen Sozialdemokraten und nachmalige SPD-Bundestagsabgeordnete, Wenzel Jaksch, der in seinem Londoner Exil von

1939 bis 1945 vergebens gegen die Vertreibungspläne des Edvard Benesch kämpfte und bis zu seinem Tode am 27.11.1966 für das Heimatrecht seiner Landsleute eintrat. Nur den Archivaren der ›National Archives‹ in Washington und den Mitarbeitern der Zeitgeschichtlichen Forschungsstelle Ingolstadt (ZFI) scheinen die über zehntausend politischen Häftlinge aus dem Sudetenland bekannt zu sein, die von der ›Geheimen Staatspolizei‹ (Gestapo) des NS-Regimes in Konzentrationslager verbracht worden sind. So weisen die im ZFI-Archiv aufbewahrten Faksimila aus dem ›Zugangsbuch des KL Dachau‹ vom Jahr 1938 bereits Hunderte von Namen sudetendeutscher Häftlinge auf, die am 27. November 1938 in das KZ Dachau eingeliefert worden sind. In den Jahren 1938 und 1939 hat man die verhafteten Sudetendeutschen beim Vermerk ihrer Staatsangehörigkeit offenkundig noch nicht als ›Deutsche‹ geführt, sondern mit der Bezeichnung ›SD‹ (›Sudeten-Deutsche‹) in die Zugangsbücher eingetragen. Eine Unterscheidung, die auffällt, da mit dem ›Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich‹ vom 21. November 1939 ›die altingesessenen Bewohner der sudetendeutschen Gebiete‹ zu ›deutschen Staatsangehörigen‹ erklärt worden waren und die sudetendeutschen Männer ab sofort ihre Wehrpflicht in der Deutschen Wehrmacht abzuleisten hatten. Eine staatsbürgerliche Pflicht, die nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges einen wachsenden Blutzoll forderte, der ihren tschechischen Geschlechtsgenossen im ›Protektorat‹ erspart geblieben ist, was neben der in Böhmen und Mähren vorherrschenden besseren Ernährungslage im übrigen auch zu heimlichen Neidgefühlen gegenüber den Tschechen Anlaß gab, die sich obendrein auch vor den alliierten Bombenangriffen sicher fühlen durften. Alles Vorgänge und Tatsachen, die in den verbreiteten Wissenslücken zu verschwinden scheinen oder die Sudetendeutschen nicht vor dem Fehlurteil verschonen, letztlich nur ›von Tätern zu Opfern‹ geworden zu sein. Ein geschichtlicher Irrtum, den es endlich zu korrigieren gilt.

Was Schickel hier in seinen zeitgeschichtlichen Ausführungen darlegt, ist tatsächlich in Deutschland kaum bekannt, geschweige denn, wie zu vermuten wäre, vertieftes Basiswissen der parteipolitischen Führungsklassen. Auch steht es nicht im Mittelpunkt massenmedialer Berichterstattung, im Gegensatz zu anderen Ereignissen des fraglichen Zeitraums.

Wer jedoch die angeführten Fakten überprüft, wird vor allem zu einem Ergebnis kommen: Sie sind zutreffend, sie sind schlicht und einfach wahr! Wieso sollen sie dann nicht, ohne inkriminierenden Eintrag in den Verfassungsschutzbericht, benannt werden dürfen? Nur weil sie einigen Zeitgenossen unerwünscht erscheinen? Wirken sie sich in unverantwortlicher Weise völkerkonfrontativ in den deutsch-tschechischen Beziehungen aus? Wohl kaum! Vor allem aber: Sind Schickels zeitgeschichtliche Betrachtungen in einem Land mit grundgesetzlich garantierter Forschungs-, Wissenschafts-, Presse- und Meinungsfreiheit im verfassungsfeindlichen Sinne als »revisionistisch« und damit dem Rechtsextremismus zuzuordnen? Will Schickel »aufrechnen«, wenn er historisch nachweisbare Zusammenhänge auf den Tisch legt, oder gar die Verbrechen des Nationalsozialismus rechtfertigen, relativieren oder sie in sonst irgendeiner Weise verkleinern?

Berechtigte Fragen, nicht nur für den Autor dieser Zeilen. Eine journalistische Recherche, sowohl beim bayerischen als auch beim baden-württembergischen Innenministerium (Fall Hoffmann), die jeweils für die Belange der Verfassungsschutzämter politisch zuständig sind, hatte folgenden Wortlaut:

Anfrage beim Verfassungsschutz/Innenministerium München

»Vorgang und Fragen zu Dr. Schickel: Laut Aussage von Dr. Schickel wurde ein Beitrag aus seiner Feder über Aspekte der (sudeten)deutsch-tschechischen Zeitgeschichte (Titel: ›Wie in Wissenslücken historische Unwahrheiten wuchern‹) am 12. Dezember 1996 im ›Straubinger Tagblatt‹ veröffentlicht-

licht. Dieser Vorgang blieb im Bayerischen VS-Bericht des Jahres 1996 genauso wie in dem des Landes Baden-Württemberg unerwähnt.

Ohne Schickels Kenntnis und auch gegen seinen Willen, so der Autor mir gegenüber, wurde diese Abhandlung dann später von der in Belgien herausgegebenen ›revisionistischen‹ Zeitschrift ›Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung‹ VffG, Ausgabe 3/1997, textgleich als Raubdruck (O-Ton Schickel) übernommen.

Fragen:

1. Ist der erwähnte Text Dr. Schickels, der in den o.g. Publikationsorganen (›Straubinger Tagblatt‹ und ›VffG‹) veröffentlicht wurde, **bzgl. Form, Inhalt, Tendenz, bzw. sonst in irgendeiner anderen Art und Weise, als »rechtsextrem« im Sinne der gesetzlichen Grundlagen und Aufgaben Ihrer VS-Behörde einzustufen?**
2. Falls ja, weshalb?
3. Falls nein, warum wurde dann Dr. Schickel namentlich in den Verfassungsschutzbericht 1997 Ihres Landes aufgenommen?«¹³

Die Antworten des bayerischen Innenministeriums gingen auf die präzise gestellten Fragen in zwei Schreiben¹⁴ nicht konkret ein. Von dort wurde vielmehr auf »Datenschutzgründe« verwiesen, die es im vorliegenden Fall untersagten, »die konkreten Hintergründe für die Nennung von Herrn Schickel im Verfassungsschutzbericht Bayern 1997 zu erläutern«. ¹⁵ Doch wurde dem Rechercheur anheimgestellt, bezüglich der intensiven Korrespondenz zwischen Schickel und dem Innenministerium sich unmittelbar an den Betroffenen zu wenden, was auch geschah. In maßgeblichen Auszügen folgt also der Schriftwechsel Schickel/Innenministerium/Verfassungsschutz sowie Klar- und Richtigstellungen des im Verfassungsschutzbericht 1997 Erwähnten:

Dr. Schickel am 21. Mai 1998 an Staatssekretär Hermann Regensburger MdL:

»Anrede,
wie ich zufällig von einem Rundfunkredakteur erfahre, soll ich angeblich im neuesten bayerischen Verfassungsschutzbericht stehen und als ›revisionistischer Historiker‹ dem Extremismus zugewiesen sein.

Wenn diese Meldung zutrifft, schwanke ich zwischen Empörung und menschlicher Betroffenheit.

Ich wende mich deswegen an Sie als einen Menschen, der mich schon jahrelang kennt, mit der Frage: Wie kann es passieren, daß ich in eine solche ›Einordnung‹ gerate und dermaßen verletzend apostrophiert werde?

Ich bin seit über 30 Jahren forschend tätig und habe, glaube ich, auch hinlänglich genug Arbeiten vorgelegt, die mich in den vom Bundesverfassungsgericht definierten Wissenschaftsschutz stellen. (vgl. Einschlägige Entscheidung vom 11. Januar 1994!) ...

Die Schwerpunkte meiner geschichtswissenschaftlichen Arbeit liegen bekanntermaßen auf der Erforschung der Vertreibung und ihrer historischen Hintergründe, der archivalischen Dokumentation der deutsch-polnischen und der deutsch-tschechischen Geschichte sowie der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts. Darüber habe ich auch Bücher verfaßt ...

... Wenn andere mich mißdeuten oder Raubdrucke von Aufsätzen herstellen, verwahre ich mich dagegen, vermag es aber leider nicht vollständig zu verhindern ...«

Staatssekretär Hermann Regensburger MdL (Bayerisches Staatsministerium des Inneren) am 3. Juli 1998 an Dr. Schickel:

»Anrede,
... darf ich darauf hinweisen, daß der Verfassungsschutz Sie nicht, wie Sie befürchten, als revisionistischen Historiker

dem Extremismus schlechthin zuordnet; er kommt vielmehr zu dem Ergebnis, daß einzelne Aussagen dem Revisionismus im weiteren Sinne unterfallen sind. Diesem Bereich rechnet der Verfassungsschutz u. a. Äußerungen zu, die zum Beispiel durch relativierende Vergleiche, geeignet sind, als Rechtfertigung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus verstanden werden zu können.

Die Zuordnung zum Revisionismus im weiteren Sinne begründet der Verfassungsschutz mit einer Reihe von Beiträgen zur Zeitgeschichte, die unter Ihrem Namen veröffentlicht sind; so die Titel (es folgt eine Aufzählung von fünf Titeln, darunter auch ›Geschichtliche Korrekturen. Wie in Wissenslücken geschichtliche Unwahrheiten wuchern‹ – Anmerkung des Autors) ...

Die von Ihnen verfaßten Artikel und Abhandlungen sind darüber hinaus auch in rechtsextremistischen Organen veröffentlicht. Dies ist für den Verfassungsschutz ein Indiz dafür, daß Ihre Beurteilung der NS-Zeit mit der Betrachtungsweise von Rechtsextremisten zumindest z. T. übereinstimmt ...«

Schriftsatz von Dr. Schickel zum Schreiben Staatssekretär Hermann Regensburger »Richtig- und Klarstellungen«:

»Zu den vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz als ›Tatsachen‹ und Indizien angegebenen Veröffentlichungen ist zu bemerken:

1. Die dem ›Revisionismus im weiteren Sinne‹ zugeordneten Beiträge zur Zeitgeschichte:

...

c) ›Geschichtliche Korrekturen. Wie in Wissenslücken geschichtliche Unwahrheiten wuchern‹ erschien erstmals im ›Straubinger Tagblatt‹ und behandelte anhand von Dokumenten Abschnitte der sudetendeutschen Geschichte, die oft unrichtig oder verkürzt dargestellt

werden, und erhellte ihre tatsächlichen Abläufe und Hintergründe. Warum dies für den bayerischen Verfassungsschutz ein Grund zur Beanstandung ist, bleibt sein Geheimnis ...

3. Stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 1994 AZ – 1 BvR 434/87 mit ihren grundsätzlichen Ausführungen über Wissenschaft und ihre Freiheit (vgl. S. 16) Richtschnur in seiner ›Behandlung‹ von Wissenschaftlern ist?

Des weiteren, ob es sich der Tragweite bewußt ist, welche seine – in diesem Falle erwiesenermaßen unzutreffenden – Einordnungen für Person und Arbeit des betroffenen Wissenschaftlers haben? Es beginnt bei der Schädigung des Rufes und reicht bis zur Beeinträchtigung der Gesundheit (wie in meinem Falle!).

4. Die Hinweise auf rechtsextremistische Organe als ›Indiz‹ wirft die grundsätzliche Frage auf, ob mit ihnen nicht eine ›Umfeldhaft‹ praktiziert wird, die an eine andere ›-haft‹ unseligen Angedenkens erinnern könnte.

Bleibt schließlich noch zu klären, wie zu vermeiden ist, daß der Verfassungsschutz den betroffenen Autor nicht schon vorher in seinen ›Bericht‹ aufnimmt, bevor dieser vom begangenen Raubdruck erfährt – sozusagen auch hier der Grundsatz vom ›Audiatur et altera pars‹ respektiert wird?«

Schreiben Ministerialrat Dr. Weber (Bayerisches Innenministerium) vom 17. August 1998 an Dr. Schickel:

»Anrede

... angesichts des unermesslichen Leids, das die Politik des Dritten Reiches über die Menschheit gebracht hat, ist es Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden, nicht nur das Leugnen des Massenmordes und der deutschen Kriegsschuld zu regi-

strieren, sondern **bereits die noch weit im Vorfeld liegenden Versuche der Relativierung**, (Hervorhebung durch Autor) die – gewollt oder ungewollt – dazu führen, daß die Leugner des Holocaust sich in ihrer Position gestärkt fühlen können. Solche Versuche und Ansätze der Relativierung sind leider auch in Ihren Schriften enthalten. Die in Ihrem Schreiben vom 17. Juli 1998 nachgereichten ›Richtig- und Klarstellungen‹ veranlassen deshalb folgende Anmerkungen:

... auch der Artikel ›Geschichtliche Korrekturen‹ enthält eine Verharmlosung der NS-Zeit. Darin verweisen Sie auf das ›Schicksal‹ von führenden nationalsozialistischen ›Einzel Tätern‹, die ihre ›Verstrickung in die politischen Ereignisse der frühen vierziger Jahre‹ längst mit dem Tod gebüßt hätten. Der in diesem Zeitraum vom NS-Regime zu verantwortende Völkermord an Juden und Slawen wird nur gestreift bzw. mit der Vertreibung der Sudetendeutschen ›aufgerechnet‹ ...«

»Berichtigende Anmerkungen« zu den Ausführungen von MR Dr. Weber von Dr. Schickel (ohne Datum):

»...

3. Die Behauptung, mein Artikel ›Geschichtliche Korrekturen‹ enthalte eine ›Verharmlosung der NS-Zeit‹ und ›rechne‹ den vom NS-Regime zu verantwortenden Völkermord an Juden und Slawen ›mit der Vertreibung der Sudetendeutschen auf‹, ist falsch und entbehrt bezeichnenderweise jeder Belegstelle. Vermutlich ist dem mich ›rezensierenden‹ MR Dr. Weber nicht bekannt, was der tschechische Autor Jan Prochazka in der Mai-Ausgabe 1968 von ›Host do Domu‹ zu diesem Thema geschrieben hat.

(Anmerkung des Autors: Der von Schickel erwähnte tschechische Autor äußerte sich wenig anerkennend über den tschechischen Widerstand gegen die Deutschen. Dieser ›Widerstand‹, so Prochazka, sei erst richtig wirksam geworden, als der Krieg schon vorbei war und später des ›heldenhaften

Kampfes« in immerwährenden Gedenkritualen gedacht wurde. Außerdem verurteilte Prochazka die Vertreibung der Sudetendeutschen.)

... Bleibt als Fazit, daß angesichts solcher Fehlerhaftigkeiten der vorgebrachten ›Begründungen‹ für meine ›Einordnung‹ wirklich eine ›sorgfältige Prüfung‹ der vom bayerischen Verfassungsschutz bisher in meinem ›Fall‹ vertretenen ›Positionen und Formulierungen‹ erfolgen sollte, um nicht noch größeren Schaden anzurichten.«

"Ich gebe nicht auf -



**auch bei den Punischen Kriegen
muß ein Deutscher zu finden
sein, der sie angezettelt hat."**

Das Hoffmann-Gutachten

»Was ich einklage, ist die Anwendung derselben Verfahren im Hinblick auf den Nationalsozialismus, die sonst in der Wissenschaft üblich sind ...«
(Ernst Nolte, Interview mit »Focus«, Ausgabe 36/1993)

»Indem er die Zurückweisung seiner absurden These mit der Zurückweisung des Völkermordes der Nazis gleichsetzt, rückt Goldhagen mich ins Lager der »Holocaust-Leugner« ... Niemals habe ich die Schuld der ganz normalen Deutschen an den kolossalen Verbrechen des Dritten Reiches in Zweifel gezogen ... Ich weigere mich jedoch, für die Deutschen Ausnahmekriterien gelten zu lassen ...«
(Norman Finkelstein, Frankfurter Rundschau, 22. August 1997)

Ausgangspunkt der Auseinandersetzungen zwischen dem Verfassungsschutz von Baden-Württemberg und Dr. Joachim Hoffmann ist ein von letzterem verfaßtes und vom Amtsgericht Tübingen zugelassenes Gutachten¹⁶ über eine zum damaligen Zeitpunkt justitiell umstrittene Buchveröffentlichung zu Fragen der Zeitgeschichte von Gernar Rudolf-Scheerer. Nachfolgend werden das Gutachten der Verteidigung sowie Auszüge des Schriftverkehrs zwischen Hoffmann und dem Innenministerium bzw. dem Verfassungsschutz von Baden-Württemberg sowie Stellungnahmen des im Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 1997 Genannten dokumentiert:

»Dr. Joachim Hoffmann,
Gutachterliche Stellungnahme 28. September 1995

Vorbemerkung
Herr Diplom-Chemiker Gernar Rudolf-Scheerer hat mich schriftlich um eine gutachterliche Stellungnahme zu einer 1994 im Grabert-Verlag in Tübingen erschienenen Antho-

logie unter dem Titel ›Grundlagen zur Zeitgeschichte – Ein Handbuch über strittige Fragen des 20. Jahrhunderts‹, hrsg. von Ernst Gauss, gebeten. Es sollte hierbei **vor allem die Frage nach der Wissenschaftlichkeit** (Hervorhebung durch den Autor), nicht so sehr die nach dem Inhalt beantwortet werden.

Als Historiker der Neueren und Osteuropäischen Geschichte und aufgrund meiner jahrzehntelangen Berufserfahrung und Berufsausübung im wissenschaftlichen Dienst des Bundes bin ich berechtigt, mich in der gewünschten Angelegenheit sachverständig zu äußern. Zu meiner Person möchte ich bemerken, daß ich von 1960 bis 1995 dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt der Bundeswehr in Freiburg angehört habe. Seit fast drei Jahrzehnten bin ich dienstlich ausschließlich mit Fragen des deutsch-sowjetischen Krieges befaßt gewesen. Durch Veröffentlichungen wissenschaftlicher Bücher und Zeitschriftenaufsätze über diese Thematik bin ich im Inland und Ausland fachlich bestens ausgewiesen. Herr Dipl.-Chem. Rudolf Scheerer und die Mitautoren des Sammelwerkes sind mir nicht bekannt.

Die formelle Seite

Das vorliegende Werk, wie völlig richtig bemerkt, gibt keinen Gesamtüberblick über den Verlauf der Judenverfolgungen durch die Nationalsozialisten im Zweiten Weltkrieg. Behandelt werden vielmehr herausgehobene Einzelthemen über strittige und kontroverse Fragen der Judentötungen. Die verschiedenen Beiträge sind fachgerecht und überwiegend in einem untersuchenden Stil geschrieben. Der Anmerkungsapparat läßt, was Ausführlichkeit und Vollständigkeit angeht, wenig zu wünschen übrig und ist für den Suchenden überaus hilfreich, zumal da auch die Gegenwartsliteratur ohne Einschränkung angezogen ist. Dieser Sammelband ist augenscheinlich also Teil der großangelegten wissenschaftlichen Auseinandersetzung über ein ernstes zeitgenössisches

Problem, das über den eigentlich wissenschaftlichen Bereich hinaus weit in das Politische hineinwirkt.

Die einzelnen Beiträge des Sammelwerkes sind folgerichtig und sachlich-darstellend aufgebaut, wenngleich – bei einer derart emotionsgeladenen Thematik vielleicht unvermeidlich und in politisch-historischen Kontroversen ja auch üblich – ein polemischer Ton bisweilen nicht zu überhören ist. Durchgängig ist jedenfalls ein auf neue Erkenntnisse gerichtetes Bemühen feststellbar und spürbar. Der Charakter der Wissenschaftlichkeit kann diesem Sammelwerk von daher nicht abgesprochen werden, zumal wenn man zum Vergleich manche Veröffentlichung der Gegenseite heranzieht, deren Wissenschaftlichkeit ja auch niemals in Zweifel gezogen wird. Manches in den verschiedenen Einzelbeiträgen wirkt durchaus überzeugend. Manches nimmt man mit sachlichem Interesse zur Kenntnis. An anderer Stelle freilich melden sich auch Zweifel und Kritik. Vereinfachend läßt sich vielleicht feststellen, daß wir es in dieser großen Auseinandersetzung einerseits mit einer mehr akkusatorischen, andererseits mit einer mehr apologetischen Literatur zu tun haben. Damit soll angedeutet werden, daß im Eifer der Kontroverse sowohl auf der einen als auch auf der anderen Seite allzu leicht die Neigung entsteht, über das Ziel hinauszuschießen und den Boden beweisbarer Fakten zu verlassen.

Überhaupt läßt sich vielleicht sagen, daß die Zeit für endgültige Aussagen hinsichtlich der großen Judenverfolgung noch nicht gekommen ist.

Das Problem der Offenkundigkeit

An der Tatsache des Genocides an den Angehörigen des jüdischen Volkes durch die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD und durch das entsprechende SS-Personal in den Konzentrationslagern des damaligen Generalgouvernements Polen ist jedenfalls nicht zu zweifeln. Hitler, Himmler und Dr. Goebbels haben diese Untaten

bei verschiedenen Gelegenheiten unmißverständlich zugegeben (Hervorhebung durch den Autor). So hält auch der Herausgeber Gauss ihn in seinem Beitrag für gegeben. Tatsächlich steht der Genocid unausgesprochen auch im Hintergrund des besprochenen Sammelwerkes. Vielleicht aber wäre es, um jedes Mißverständnis auszuschließen, ratsam gewesen, diese Dinge eindeutig beim Namen zu nennen und klarzustellen, daß es heute bei einer wissenschaftlichen Kontroverse nicht mehr um die Massentötungen an sich, sondern nur noch um die Opferzahlen und um die Methodik des Mordens gehen kann. In dieser Hinsicht sind allerdings noch gewichtige Modifikationen zu erwarten. Insofern bedarf auch der heute so vielstrapazierte Begriff der Offenkundigkeit einer Einschränkung, zumindest aber einer genauen Definition.

Zwei Beispiele

Es sollen hierfür zwei herausragende Beispiele angeführt werden.

1)

Von 1945 bis 1990 galt – anerkannt auch von Gerichten der Bundesrepublik – eine Opferzahl von 4 Millionen in Auschwitz als offenkundig. Doch woher stammt diese Zahl? Diese Zahl entstammte der sowjetischen Kriegspropaganda. Eine sowjet-amtliche Erklärung hatte am 1. März 1945 erstmals gemeldet, in Auschwitz seien ›mindestens fünf Millionen Menschen vernichtet worden‹. In dem sowjet-amtlichen Kommuniqué vom 7. Mai 1945 wurde diese Zahl dann aber auf 4 Millionen reduziert. Diese von der sowjetischen Kriegspropaganda, d. h. vom NKVD, aufgebrachte und durch nichts bewiesene Opferzahl von 4 Millionen wurde auch von der breiten Öffentlichkeit in westlichen Ländern übernommen und galt von nun an unverändert, bis sie überraschenderweise im Jahre 1990 von heute auf morgen offiziell auf 1,5 Millionen reduziert wurde. Gegenwärtig

werden nur noch 631 000–711 000 Auschwitztote genannt, und eine weitere Reduzierung wird offengelassen.

2)

Bis heute wird allenthalben eine Gesamtopferzahl von 6 Millionen Juden genannt. Nach der gängigen Meinung der zeitgeschichtlichen Sachverständigen in Deutschland war sie von dem SS-Sturmbannführer Dr. Hoettl im Frühjahr 1945 den Amerikanern erstmals mitgeteilt und vor dem IMT in Nürnberg am 26. November 1945 wiederholt worden. Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß sie nachweislich bereits am 4. Januar 1945, mehrere Wochen vor der am 27. Januar 1945 erfolgten Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz (mit doch angeblich 4 Millionen Todesopfern), von niemand anderem als dem berüchtigten Ilja Ehrenburg in der sowjetischen Auslandspresse verbreitet worden ist. Somit war es Ehrenburg, der die Sechsmillionenzahl aufgebracht hat.*

Zur Charakterisierung von Ehrenburg sei bemerkt, daß er von Stalin 1941 den Generalauftrag erhalten hatte, einen zügellosen Volks- und Rassenhaß gegen alles Deutsche zu entfachen. Seine jahrelangen, durch nichts gezügelten Haßorgien gipfelten in dem Aufruf, ›mit Deutschland ein Ende zu machen‹, ein Anliegen, das er ›bescheiden und ehrenwert nannte, nämlich, ›die Bevölkerung von Deutschland zu vermindern‹, wobei es nur noch darauf ankomme zu entscheiden, ob es besser sei, ›die Deutschen mit Äxten oder Knüppeln zu erschlagen‹.

Man ersieht aus beiden Beispielen, daß eine angebliche Offenkundigkeit durch neue Beweise sofort aus den Angeln gehoben werden kann, wie es dann ja auch die Aufgabe des Zeitgeschichtsforschers ist, angeblich feststehende Ergebnisse immer wieder in Frage zu stellen. Das Prinzip der Offen-

* Joachim Hoffmann, *Stalins Vernichtungskrieg 1941–1945*, München, Verlag für Wehrwissenschaften, 1995, S. 160 f.
5. erg. Aufl. bei Herbig, 1999.

kundigkeit ist auch bei weniger gravierenden Anklagen schon hinfällig geworden. Es sei nur auf die bis vor kurzem besonders in Deutschland verbreitete, inzwischen aber selbst von Jad Vashem dementierte Behauptung verwiesen, die Deutschen hätten aus den Körpern ermordeter Juden fabrikmäßig Seife hergestellt, eine Fälschung, die ebenfalls der sowjetischen Kriegspropaganda entstammt. Das hier besprochene Sammelwerk begeht also nichts Ungesetzliches, sondern wissenschaftlich Berechtigtes und Notwendiges, wenn es versucht, landläufige Offenkundigkeiten anhand neuer Ergebnisse oder Beweismittel kritisch zu überprüfen, was ja auch zu den natürlichen Aufgaben der Geschichtswissenschaft gehört.

Das Problem von Zeugenaussagen

Völlig zu Recht wird in mehreren Beiträgen dieses Sammelwerkes die Unzuverlässigkeit der Aussagen von Zeugen und an zahlreichen, bisweilen wirklich grotesken Beispielen aufgezeigt. Solche Erfahrungen stehen durchaus im Einklang mit denen des Historikers der Geschichte des Zweiten Weltkrieges. Nicht etwa, daß Aussagen der Augenzeugen völlig überflüssig sein würden. Aber die Erfahrungen haben doch erwiesen, daß sie in jedem Fall anhand authentischer Unterlagen überprüft werden müssen. Zeugenaussagen über Einzelheiten des Kriegsgeschehens erwiesen sich nach eigener Erfahrung schon 1970 als so fragwürdig, daß es ein Verstoß gegen Berufspflichten gewesen wäre, eine historische Abhandlung allein auf ihnen zu fundieren.

Das Sammelwerk von Benz

Insgesamt geht aus den Beiträgen des besprochenen Sammelwerkes an zahlreichen Stellen eine profunde Sach- und Literaturkenntnis hervor, selbst wenn manche Ausdeutungen durchaus auch fragwürdig erscheinen. Sachliche Mängel sind aber auch in der gängigen Literatur zum Holocaust vielfach zu finden. Es sei hier nur auf das 1991 von Benz

herausgegebene Sammelwerk ›Dimension des Völkermordes‹ verwiesen, das eine geradezu entwaffnende Ahnungslosigkeit den Verhältnissen auf sowjetischer Seite gegenüber an den Tag legt. Völlig zu Recht beanstanden die hier besprochenen Autoren, daß Benz sich bei seinen Untersuchungen kritiklos auf die Verlautbarungen der sowjetischen Kriegspropaganda und auf die Veröffentlichungen über sowjetische Schauprozesse stützt. In umständlichen statistischen Einzelstudien wird in dem von Benz herausgegebenen Sammelband versucht, den Beweis für die Richtigkeit der Sechsmillionenzahl zu erbringen. Jeder, der statistisch über Bevölkerungszahlen gearbeitet hat, weiß, welche Fehlerquellen sich selbst bei einem ernsthaften Bemühen in derartig komplizierte Untersuchungen einschleichen. Benz hat keine Kenntnis davon, daß Ehrenburg bereits am 4. Januar 1945 die Sechsmillionenzahl in die Kriegspropaganda eingeführt hat. Er wird sich daher den Vorwurf gefallen lassen müssen, daß er, wenn auch unwissentlich, eigentlich nur eine Propagandazahl Ehrenburgs bestätigt. Seine und seiner Mitautoren Forschungsergebnisse bieten von daher einen Ansatzpunkt zu grundlegender Kritik.

Babij jar

Auch die unter dem Begriff Babij jar bekanntgewordene Massenerschießung jüdischer Einwohner der Stadt Kiev wird in dem hier besprochenen Sammelwerk einer berechtigten und notwendigen Kritik unterzogen. Denn die Handlungen des Einsatzkommandos 4a der Sicherheitspolizei und des SD unter Blobel haben propagandistisch im Laufe der Zeit eine derartige Überhöhung erfahren, daß die Rückführung des Tatgeschehens auf die wirklichen Dimensionen ein Gebot der geschichtlichen Wahrheitspflicht ist. Die Tatsache, daß Tausende von Juden in Kiev ermordet worden sind, wird hiervon natürlich nicht berührt.

Gesamteindruck

Der Gesamteindruck des von Gauss herausgegebenen Sammelwerkes ist der, daß sein Inhalt, wenngleich natürlich mit kritischem Verstand, ebenso zur Kenntnis genommen werden muß, wie dies bei der ›offiziellen‹ Literatur zum Holocaust ja unbestritten und -behindert immer der Fall ist. Auch in diesem Fall gilt eben das Audiatur et altera pars! Eine Unterdrückung dieser sorgfältig belegten Untersuchungen aber würde einer gewaltsamen Behinderung des legitimen Strebens nach wissenschaftlicher Erkenntnis gleichkommen. Denn der Erkenntnisstand bleibt ja niemals unverändert. Übertreibungen und Fehler hingegen schleifen sich im Verlauf einer normalen wissenschaftlichen Kontroverse erfahrungsgemäß immer von selber ab. Man sollte dem souveränen, freien Forscher und Leser nicht von vornherein das Kritikvermögen absprechen wollen. Von der Unterdrückung mißliebiger Bücher bis zu ihrer Verbrennung ist es dann nur ein kleiner Schritt. Und damit wären wir, wenn auch unter anderen Vorzeichen, wieder dort angelangt, wo das ganze Unglück begonnen hat.

Ein Schlußwort

In dienstlichem Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes habe ich als Historiker zweieinhalb Jahrzehnte lang die sowjetische Militärliteratur zur Geschichte der Roten Armee und des Zweiten Weltkrieges im Urtext studiert – eine endlose Kette von Klitterungen, Fälschungen, Verdrehungen und Verleumdungen. Doch auch in dieser Geschichtsliteratur fanden sich immer wieder historische Wahrheiten. Ich hätte meine wissenschaftlichen Aufgaben nicht erfüllen können, wenn ich die sowjetischen Veröffentlichungen von vorneherein als unwissenschaftlich abgelehnt und sie nicht genauestens durchgearbeitet hätte. Um wieviel eher muß das für das hier besprochene Sammelwerk gelten, das auf einem respektablen Niveau angesiedelt ist und das, ungeachtet mancher Vorbehalte, die man hegen mag, unser Wissen über Fragen des furchtbaren Geschehens zweifellos bereichert.«

**Stellungnahme von Dr. Joachim Hoffmann vom
8. September 1998**

**»Die gesetzwidrige Veröffentlichung meines Namens durch
das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg
in dem Verfassungsschutzbericht 1997**

Im September 1997 wurde in den in Berchem (Belgien) von der Stiftung Vrij Historisch Onderzoek herausgegebenen ›Vierteljahresheften für freie Geschichtsforschung‹ (1. Jg., H. 3) auf den Seiten 205–207 die Gutachterliche Stellungnahme veröffentlicht, die von dem Amtsgericht Tübingen in dem im Juni 1996 dort stattfindenden Verfahren anerkannt und zur Grundlage meiner Vernehmung als sachverständiger Zeuge am 14.6.1996 gemacht worden war.

... Am 14.6.1996 von 9.30–12.30 Uhr stand ich dem Amtsgericht Tübingen auf der Grundlage meiner Gutachterlichen Stellungnahme Rede und Antwort. Durch jahrzehntelange Berufserfahrung im Wissenschaftlichen Dienst des Bundes war ich berechtigt, mich zu strittigen Fragen sachverständig zu äußern.

Die über ein Jahr später, im Septemberheft 1997, ohne meine Einwilligung und ohne mein Wissen, vorgenommene Veröffentlichung meiner Gutachterlichen Stellungnahme in der mir unbekannt, in Belgien erscheinenden Zeitschrift wurde von dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg zum Anlaß genommen, um in dem Verfassungsschutzbericht 1997 unter Veröffentlichung und mehrfacher Nennung meines Namens zu verbreiten, als ›revisionistischer Historiker‹ gehöre ich zu den ›wichtigsten Autoren‹ jenes in Belgien erscheinenden Blattes, in dessen Spalten ›die Politik des Dritten Reiches gerechtfertigt und der Holocaust geleugnet werden‹. Schon die pamphlethaft-vulgäre Aufmachung deutet darauf hin, daß dieser Verfassungsschutzbericht zur Beeinflussung weiter Kreise der Öffentlichkeit bestimmt ist ...

Die Behauptungen und Unterstellungen des Landesamtes

für Verfassungsschutz Baden-Württemberg sind in jeder Hinsicht nachweislich unwahr und in ihrer denunziatorischen Absicht in hohem Maße ehrverletzend. Die genannte Zeitschrift ›Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung‹ ist mir, wie erwähnt, vollständig unbekannt. Ich habe niemals auch nur eine Zeile in ihr veröffentlicht und niemals zu ihren Autoren, geschweige denn zu ihren ›wichtigsten‹ gehört.

Die Veröffentlichung meiner von dem Amtsgericht Tübingen anerkannten Gutachterlichen Stellungnahme im Septemberheft 1997 erfolgte ohne mein Wissen und gegen meinen Willen ...

Selbst aber wenn ich gewünscht hätte, was nicht der Fall gewesen ist, meine von dem Tübinger Amtsgericht anerkannte Gutachterliche Stellungnahme, für deren Wissenschaftlichkeit ich mich verbürge, in irgendeiner Form veröffentlicht zu sehen, könnte aus einer solchen Veröffentlichung m. E. mir niemals ein gravierender Nachteil erwachsen, weil meine Verantwortlichkeit als Autor sich einzig und allein auf das Gutachten selbst, nicht aber auf das betreffende Publikationsorgan erstrecken könnte ...«

Fortsetzung der Stellungnahme von Dr. Hoffmann vom 8. September 1998

»Ich bin durch Urkunden, unterzeichnet von dem Bundespräsidenten, gegengezeichnet von dem Bundesminister der Verteidigung, zum Bundesbeamten auf Probe und auf Lebenszeit ernannt worden und nach 35 Jahren ehrenhaften Dienstes durch Urkunde des Bundesministers der Verteidigung in den Ruhestand versetzt worden, mit ›Dank und Anerkennung für die dem Deutschen Volk geleisteten treuen Dienste‹. Als loyaler Bundesbeamter und international angesehener Wissenschaftler brauche ich mir es nicht gefallen zu lassen, von dem Verfassungsschutz Baden-Württemberg

ohne vorherige Anhörung öffentlich als Staatsfeind diffamiert zu werden, vor dem die Verfassung geschützt werden müßte.

Schlußfolgerung

Die Nennung in dem Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 1997 beruht auf unwahren Behauptungen und ist gesetzwidrig. Sie ist aber auch in hohem Maße ehrverletzend und beleidigend.«

Schreiben des Innenministeriums von Baden-Württemberg vom 28. September 1998 an Dr. Joachim Hoffmann:

»Anrede

... In der Regel werden Beiträge nicht ohne Zustimmung des Autors gedruckt ...

In Ihrem Gutachten bewerten Sie das Buch ›Grundlagen der Zeitgeschichte‹ als ›nichts Ungesetzliches, sondern wissenschaftlich Berechtigtes und Notwendiges, wenn es versucht, landläufige Offenkundigkeiten anhand neuer Zeugnisse oder Beweismittel kritisch zu überprüfen ...‹. Ihre Auffassung steht im offensichtlichen Gegensatz zum Urteil des Amtsgerichtes Tübingen, mit dem der Inhaber des Verlags, in dem das Buch erschienen ist, wie Ihnen sicher bekannt ist, wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit Beleidigung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener verurteilt wurde ...«

Schreiben des Innenministeriums von Baden-Württemberg vom 24. November 1998 an Dr. Joachim Hoffmann:

»Anrede

Herr Innenminister Dr. Schäuble hat mich gebeten, Ihre Schreiben zu beantworten.

Ihrer Beschwerde, die sich gegen die Nennung im vom Innenministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Verfassungsschutzbericht 1997 richtet, kann nicht stattgegeben werden.

Die unstrittig von Ihnen verfaßte gutachterliche Stellungnahme zu dem Sammelband ›Grundlagen zur Zeitgeschichte‹ rechtfertigt es, Sie als revisionistischen Historiker zu bezeichnen ...

Eine Distanzierung von dem Sammelwerk ist aus Ihrer Stellungnahme nicht zu erkennen. Zwar sind an einigen Stellen Ihrer gutachterlichen Äußerung auch kritische Anmerkungen angebracht, diese beziehen sich jedoch nur auf einzelne Passagen. Insgesamt wird jedoch durch die relativierenden und positiven Formulierungen der Eindruck erweckt, die Behauptungen in den einzelnen Beiträgen des Sammelbandes, die den Holocaust in wesentlichen Teilen in Frage stellen, könnten möglicherweise zutreffen. Damit wird der eindeutigen revisionistischen Tendenz des Sammelbandes Vorschub geleistet ...

Mit Ihrer Stellungnahme zu dem Sammelband, die Sie im Auftrag des Herausgebers Germar Scheer verfaßt haben, haben Sie letztendlich die darin vertretenen revisionistischen Thesen unterstützt.

Mit Ihrer Autorität als promovierter Historiker, der sich – wie Sie selbst betonen – im Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg fast dreißig Jahre lang mit Fragen des deutsch-sowjetischen Krieges befaßt hat, sind Sie für die revisionistische Szene ein wichtiger Autor, auf dessen Urteil man sich gerne beruft.

Unstrittig ist auch, daß diese gutachterliche Stellungnahme in den ›Vierteljahresheften für freie Geschichtsforschung‹ erschienen ist. Der Beweis des ersten Augenscheins spricht ebenso dafür, daß dies nicht ohne Ihre Zustimmung als Autor geschehen ist, wie die Tatsache, daß die Redaktion Sie in einer Anmerkung zu einem Leserbrief ausdrücklich als ›unseren Autor‹ bezeichnet hat ...

*Zudem haben Sie sich offensichtlich nicht um eine Gegen-
darstellung bemüht, was naheliegend gewesen wäre, wenn
Sie einer Veröffentlichung so ablehnend gegenübergestan-
den hätten, wie Sie dies in Ihrem Schreiben schildern ...«*

**Stellungnahme »Einige Bemerkungen zum Schreiben ...
vom 25.11.1998 des Bearbeiters Maier, Innenministerium
von Baden-Württemberg« von Dr. Joachim Hoffmann
(22.5.1999):**

*»1. Meine gutachterliche Stellungnahme ist von dem Frei-
burger Gerichtsvizepräsidenten Birk juristisch geprüft und
als einwandfrei befunden, vom Amtsgericht Tübingen aner-
kannt und in der Verhandlung zur Grundlage einer drei-
stündigen Befragung gemacht worden. Herr Bearbeiter
Maier dürfte kaum berufen sein, den Autor einer sachlich
und rechtlich einwandfreien gutachterlichen Stellungnahme
wegen, die von dem Gericht gegen den Widerspruch einer
Staatsanwältin durch Gerichtsbeschluß anerkannt worden
ist, in einem Ministerschreiben mit dem politischen Schlag-
wort ›revisionistisch‹ zu diskriminieren.*

*2. Als Gutachter bin ich selbstredend nur für die von mir
eingereichte gutachterliche Stellungnahme zuständig und
verantwortlich, nicht für den Inhalt des zur Vorlage dienen-
den, inkriminierten Sammelwerkes, zumal da ich den Vor-
sitzenden Richter gleich eingangs darauf hingewiesen hatte,
daß ich nur kleinere, von mir näher bezeichnete, mir histo-
risch irgendwie relevant erscheinende Partien des Sam-
melwerkes rezensiert hatte, nicht aber das ganze Buch als
solches. Die weitergehenden Unterstellungen des Herrn Be-
arbeiters Maier sind unzutreffend, unwahr und in ihrer Ten-
denz auch beleidigend.*

*3. Grundsätzlich begeht ein Historiker selbstredend wissen-
schaftlich aber nichts Unberechtigtes, sondern im Gegenteil*

wissenschaftlich etwas sehr Berechtigtes und Notwendiges, wenn er versucht, sogenannte ›landläufige Offenkundigkeiten‹, die es in dem gemeinten Sinn historisch gar nicht gibt, immer wieder kritisch zu überprüfen und in Frage zu stellen, so wie dies seinen Berufspflichten entspricht.

4. In der Tübinger Verhandlung befragt, wie der Sammelband als solcher kurz zu charakterisieren wäre, erwiderte ich, man könnte ihn vielleicht als ein Sachbuch mit einigem wissenschaftlichen Anspruch einstufen. Jedenfalls würde ich ihm in den von mir geprüften Passagen ein, wenn auch etwas laienhaftes, Erkenntnisbemühen nicht absprechen wollen, zumal wenn man manche Literatur der Gegenseite vergleichend heranzieht ...

5. Es gehört im übrigen weder zu den Pflichten eines Historikers noch eines Gutachters, ideologische Glaubensbekenntnisse abzulegen. Auch ist es nicht seine Aufgabe, persönlich zu dem Stoff Stellung zu beziehen oder sich von ihm zu distanzieren. Eine solche Forderung des Herrn Bearbeiters Maier zeigt nur, wie unbekannt er mit wissenschaftlichen Gepflogenheiten ist.

6. Es sei daran erinnert, daß ich nicht Gutachter der Anklage, sondern, soweit mir das möglich war, Gutachter der Verteidigung gewesen bin, und dies vor dem Hintergrund einer engagierten Gegnerschaft gegen die deutsche Unsitte von Bücherverbrennungen. Meine gutachterliche Stellungnahme, wie gesagt, ist von dem Gericht durch Gerichtsbeschluß anerkannt und zu den Akten genommen worden ...

Die politischen Auffassungen des Herausgebers waren für mich nicht von Interesse, ebensowenig wie vielleicht irgendwelche Tendenzen des Verlages, mit dem ich keine Verbindungen unterhalte. Da ich mich im dienstlichen Auftrage des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes jahrzehntelang mit den Veröffentlichungen sowjetischer und

stalinistischer Partei- und Militärverlage habe auseinanderzusetzen müssen, gab es für mich natürlich kein Hindernis, mich begutachtend auch mit einer Veröffentlichung des deutschen Grabert-Verlages zu befassen, unabhängig davon, welche Einstellung nun Herr Maier zu diesem Verlag haben mag.

7. Die von mir genannten Passagen des Sammelbandes sind von mir nach den Maßstäben geprüft worden, die in der Wissenschaft bei Buchbesprechungen üblich sind. Es wurden dabei selbstredend keine revisionistischen Thesen unterstützt, sondern ausgewählte schriftliche Aussagen des Sammelbandes wurden kritisch überprüft und vergleichend auch in den Zusammenhang eingeordnet, was überhaupt nicht zu beanstanden ist. Da meine gutachterliche Stellungnahme nach gutem Wissen und Gewissen abgegeben, von einem Gerichtsvorsitzenden juristisch geprüft und von dem zuständigen Gericht anerkannt und akzeptiert worden ist, besteht für mich heute kein Anlaß, mich nachträglich mit wissenschaftlichen Laien in eine Erörterung über fachliche Einzelheiten meiner Stellungnahme einzulassen.

8. Im Mittelpunkt des Schreibens des Herrn Bearbeiters Maier steht die Behauptung, ›der Beweis des ersten Augenscheins‹ spreche dafür, daß der Abdruck meiner gutachterlichen Stellungnahme in der fraglichen Zeitschrift nicht ohne meine Zustimmung als Autor erfolgt sein könne, eine Unterstellung, die im Widerspruch zu meiner klaren Aussage und zu den beweisbaren Tatsachen steht.

Wie kommt Herr Bearbeiter Maier dazu, die bestimmte Erklärung eines Bundesbeamten mit fünfunddreißigjähriger Dienstzeit sofort als unwahr in Zweifel zu ziehen? Jeder Jurist weiß zudem, daß die juristische Formel eines ›Beweises des ersten Augenscheins‹ in dem vorliegenden Fall überhaupt nicht anwendbar ist. Wenn Herr Maier dennoch, allein zum Zweck der Bemäntelung einer Unrechtshandlung des

Landesamtes für Verfassungsschutz, sich dieser Formel bedient, so läßt sich die Folgerung ziehen, daß es für die Handlungsweise des Landesamtes einen Rechtfertigungsgrund in der Tat nicht gibt. Meine Dienstaufsichtsbeschwerde war also begründet, und ihr hätte auch stattgegeben werden müssen ...

13. Zusammenfassend sei folgendes klargestellt: In dem Schreiben des Herrn Bearbeiters Maier wird der eigentliche Streitpunkt ebenso auffällig wie geflissentlich umgangen. Denn es geht ja weder um das inkriminierte Sammelwerk, zu dem ich deutlich genug Distanz halte, und es geht auch nicht um eine ausschließlich für Gerichtszwecke angefertigte gutachterliche Stellungnahme, deren Inhalt nicht mehr zur Debatte stand, sondern es geht einzig und allein um die verleumderische Behauptung, daß ich zu den ›wichtigsten Autoren‹ einer äußerst mißliebigen Zeitschrift gehören solle. Das Verwerfliche liegt doch einfach darin, daß in dem Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 1997 mit denunziatorischem Vorsatz die nachweislich unwahre Behauptung aufgestellt und verbreitet wird, ich gehörte zu den ›wichtigsten Autoren‹ eben jener Zeitschrift, von deren Existenz ich nicht einmal eine Ahnung gehabt habe.

Daher stellt sich heute die Frage, wieso Herr Bearbeiter Maier – und dies noch im Namen seines Dienstherrn, des Innenministers Dr. Schäuble – unter Mißachtung eindeutiger Gegenbeweise die unwahre Behauptung des Landesamtes für Verfassungsschutz unbeirrt aufrechterhalten und in einem ministeriellen Schreiben auch noch verteidigen kann.«

III. Anmerkungen zur Geschichtspolitik des Inlandsgeheimdienstes

»Schutzobjekt des Verfassungsschutzes ist insbesondere die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie der Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes.«

(Legaldefinition in Art. 73 Nr. 10 GG, aus:

Bundesamt für Verfassungsschutz; Aufgaben; Befugnisse, Grenzen, Köln 1998, Seite 14)

»Anregungen, Kritik und Auseinandersetzungen mit der Institution ›Verfassungsschutz‹ sind willkommen.«

(a.a.O., S. 92)

Aufklärung über tatsächliche Extremisten: Durch die Veröffentlichung periodisch erscheinender sogenannter »Verfassungsschutzberichte« greifen die Innenministerien des Bundes und der Länder in die politische Diskussion der Bundesrepublik Deutschland ein und tragen damit zur Meinung- und Bewußtseinsbildung der Bevölkerung bei. Diesem »Verfassungsschutz durch Aufklärung«¹⁷ wird seitens der Bundesregierung eine hohe Bedeutung beigemessen, denn die politische Auseinandersetzung mit den verfassungsfeindlichen Bestrebungen erfordere »eine intensive Aufklärung der Bürger über Art und Umfang der Gefahren, die durch den politischen Extremismus drohten«.¹⁸

Soweit als Schutzobjekt hierbei die fundamentalen Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung – im überparteilichen Sinne und unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes, d. h. für alle Staatsbürger geltend (siehe Kapitel I) – als Ziel- und Wahrnehmungsgröße dienen, erscheint die Vorgehensweise als angemessen und notwendig.

Monopol-Geschichtsbild und Bewältigungssyndrom: Wie in den Fällen Schickel und Hoffmann dokumentarisch dargelegt, ergeben sich allerdings dann erhebliche Bedenken, wenn der Inlandsgeheimdienst sozusagen als geschichtspolitizierender Deutungsmonopolist umstrittener Fragen unse-

rer Zeitgeschichte auftritt (hierunter zählt der Autor ausdrücklich nicht die strafrechtlich geregelten Komplexe um die sogenannte »Auschwitz-Lüge«) und mit der Revisionismuskeule auf Historiker und Publizisten durch stigmatisierende Benennung¹⁹ in Verfassungsschutzberichten einschlägt. Und zwar gegebenenfalls aus einer Motivation heraus, die der Psychologe Fritz Süllwold unlängst in bemerkenswerter Weise²⁰ als das »Bewältigungssyndrom« diagnostizierte. Dafür spricht nämlich eine Reihe von tatsächlichen Anhaltspunkten.

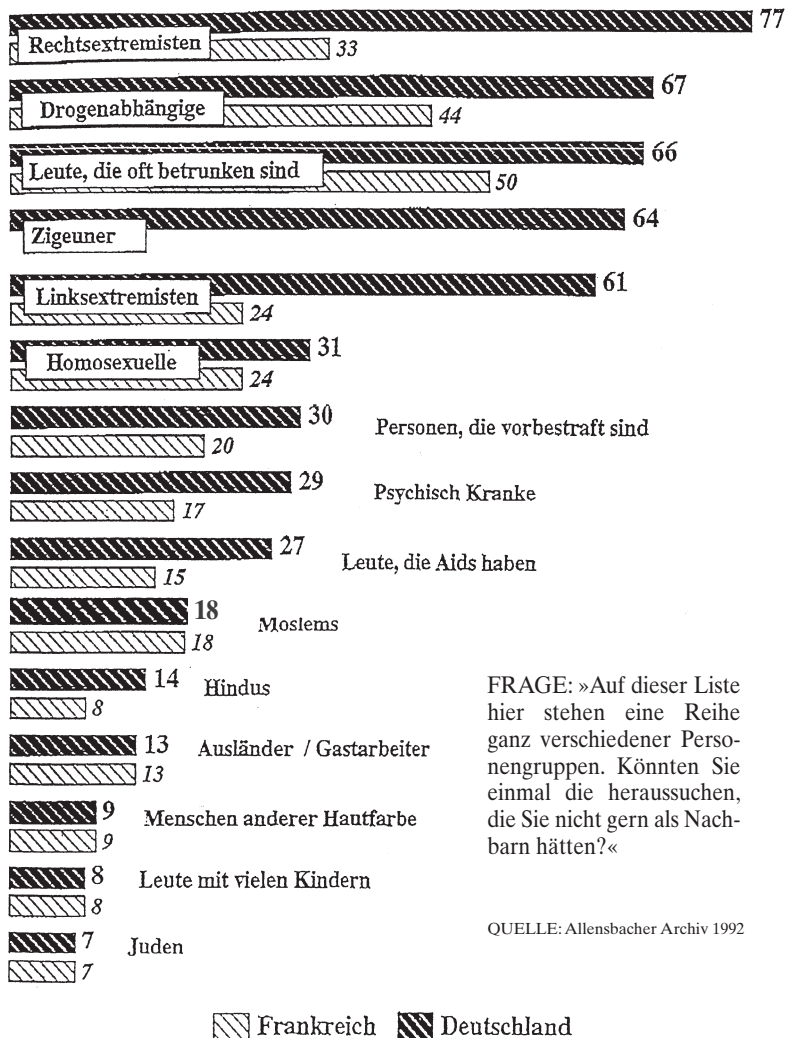
Frage- und Vergleichsverbote, Relativierungsfallen: Zumindest der sogenannte »Revisionismus im weiteren Sinne« erweist sich als eine beliebig einsetzbare Mehrzweckwaffe, mit der man praktisch alle politisch unerwünschten Wissenschafts- und Forschungsansätze sowie zeitgeschichtliche Publikationen zum Großthemenbereich »Nationalsozialismus/Drittes Reich« in den Ruch des Extremismus befördern kann, wie in den Fällen Schickel und Hoffmann ganz offenkundig geschehen, aber auch in anderen Bereichen zu beobachten war und ist.

Die kriminelle Dimension des Dritten Reiches – insbesondere die des Holocaust – fällt zweifellos in jeder seriösen zeitgeschichtlichen Betrachtung unter die Rubrik monströser staatlicher Großverbrechen. Das ist unbestreitbar. Wenn diese jedoch in singulär-irrationaler Weise überhöht, ja negativ mystifiziert werden, wie in Deutschland – von einem Extrem sozusagen ins andere fallend – immer wieder geschehen, gerät tatsächlich jeder Hinweis auf andere politische Mega-Verbrechen²¹ und Völkermorde (z. B. an den Ost- und Sudetendeutschen) in die »revisionistische Relativierungsfalle«. Weil ein rundum negatives Totalbild des 20. Jahrhunderts vorherrscht, in dem nur Herr Hitler und seine Mannschaft als Verkörperung des Bösen an sich auftreten²², muß jeder Blick auf andere Übel dieser Welt im Umkehrschluß zwangsläufig den Nationalsozialismus relativieren.

Die Problematik einer derartigen absurden, affektbesessenen,

Vor allem Rechtsextremisten werden sozial geächtet

Deutsche und französische Bevölkerung in Prozent



selektiven historischen Rückschau sprach auch Stephane Courtois, Herausgeber des »Schwarzbuches Kommunismus«, in seiner Weise an, indem er auf die Frage, warum z. B. ein Vergleich zwischen kommunistischen und nationalsozialistischen Opferzahlen zulässig (horribile dictu!) sein müsse, antwortete: »Ich glaube, es ist sehr wichtig, diese Zahlen zusammenzustellen. Denn auch in der Holocaust-Debatte war die Frage der genauen Zahl der Opfer historisch wichtig. Dies gilt für den Kommunismus ebenso ... Der Nazismus ist immer verstanden worden als das ›absolut Böse‹ im 20. Jahrhundert, mit geschätzten 25 Millionen Opfern. Wenn also der Kommunismus 85 oder 100 Millionen gefordert hat, ist das nur der Beweis, daß es historisch sehr wichtig ist, diese Frage anzugehen. Meiner Meinung nach ist es völlig absurd, vergleichen zu wollen, ob es schlimmer ist, in einer Gaskammer zu sterben oder im Gulag. Es ist genau anders herum: Diese Zahlen kann man nicht voneinander abziehen, sondern man muß sie addieren, damit jeder wirklich versteht, daß das 20. Jahrhundert ein Jahrhundert war, in dem wir ein Maximum an Horror erlebt haben.«²³

Völlig zu Recht stellte Professor Konrad Löw (Lehrstuhl für Politische Wissenschaft der Universität Bayreuth) in einem Vortrag »50 Jahre Grundgesetz – 50 Jahre Bekenntnis zu den Menschenrechten«, auf den Fall Schickel/Verfassungsschutz eingehend, unlängst die Frage: »Werden demnächst auch die Autoren des ›Schwarzbuchs des Kommunismus‹ in Verfassungsschutzberichte aufgenommen, weil die kommunistischen Massenmorde die Massenmorde Hitlers relativieren könnten?«, um sogleich dann die klare Antwort darauf zu geben, nämlich: »Nicht nur der Wissenschaftler, jeder hat das Recht, danach zu fragen, was wirklich war, ganz gleich, wem die gewonnenen Erkenntnisse zugute kommen.«²⁴

Flucht und Deutschenvertreibung als Tabu: Schickel bewegt sich mit seinem zeitgeschichtlichen Erkenntnisinteresse, möglichst dort zu forschen und zu publizieren, wo andere u. a. aus opportunistischen Gründen nicht hinsehen, also das ganze Bild der Geschichte zu erfassen, genau auf den Pfaden,

die zur Beurteilung historischer Vorgänge einer Epoche notwendig sind. Seine um Objektivität bemühten Beiträge zum Kapitel der Deutschenvertreibung weisen inzwischen in eine Richtung, die zunehmend sogar im linksliberalen Lager anerkannt wird. Wenn Jan Ross z. B. im Flaggschiff der deutschen Wochenpublizistik, der von Gräfin Marion Dönhoff und Alt-Kanzler Helmut Schmidt herausgegebenen liberalen »Zeit«, schreibt: »Der ›großdeutsche Nationalismus‹ (Joschka Fischer) und Hitlers Menschheitsverbrechen sind als Vergleichs- und Vergewisserungspunkte in der Debatte allgegenwärtig, nicht aber der erzwungene Exodus aus den Ostgebieten ... Die Erinnerung an Flucht und Vertreibung unterliegt hierzulande einer Art Tabu, ähnlich den Bombennächten der vierziger Jahre ... Die Rede von den Vertreibungsverbrechen stand unter Aufrechnungsverdacht. Daher das gute Gewissen, das jeder haben konnte, der von dieser Vergangenheit nichts wissen wollte; zuletzt ist das noch einmal in der selbstverständlichen Schnoddrigkeit zu merken gewesen, mit der sich Gerhard Schröder bei seinem letzten Besuch in Prag für alle sudetendeutschen Geschichtsschmerzen unempfindlich zeigte ...«²⁵

Nationalmasochistische Faktenausblendung: Anderes Beispiel: Klaus W. Wippermann, Redakteur der Beilagenzeitschrift »Aus Politik und Zeitgeschehen« (herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung) in der Wochenzeitung »Das Parlament«, verwies in der FAZ unlängst auf die Sichtweise des amerikanischen Publizisten Patrick Buchanan, der vor einigen Jahren in der »Washington Times« auf weiße Flecken nicht nur in der deutschen Zeitgeschichte aufmerksam machte, und zitierte ihn: »›Die Welt weiß alles, was die Deutschen getan haben; die Welt weiß nichts von dem, was den Deutschen angetan wurde.« (Ende Zitat Buchanan) Während die nationalsozialistischen Akten bis zur letzten Sekretärsnotiz auch heute noch akribisch kommentiert werden, kommt die Jahrtausendtragödie der Vertreibung von 15 Millionen Deutschen, die zweieinhalb Millionen Tote forderte –

das Völkerrecht nennt dies ohne zeitgeistbedingtes Wenn und Aber Völkermord –, in der deutschen Geschichtsschreibung kaum vor, erst recht nicht in der Arbeit des Münchener Instituts für Zeitgeschichte. Dieser Ausblendung entspricht exakt ein Fehlen von Darstellungen der interessen- und machtpolitischen Verhaltensweisen unserer westlichen wie östlichen Nachbarstaaten in diesem Jahrhundert ...«²⁶

Politische Rücksichten und Erkenntnisverbote: Günter Gillessen machte in der FAZ auf ein in diesem Zusammenhang ebenfalls relevantes Problem aufmerksam, das nur beispielhaft für viele andere steht: »Die Scheu deutscher Zeithistoriker, den Zweiten Weltkrieg als einen von zwei Diktatoren gemeinsam entfesselten Krieg darzustellen und sich auf die janusköpfige Vorgeschichte des deutsch-sowjetischen Krieges einzulassen, hängt deutlich mit politischen Rücksichten zusammen und läuft auf ein selbstgewähltes Erkenntnisverbot der Forschung hinaus.«²⁷

Ist es das, was maßgebliche Akteure von Geschichtspolitik in einem freiheitlichen Rechtsstaat wirklich durch manipulative Ausgrenzungsaktionen erzwingen wollen? Statt Zivilcourage zeigen Erkenntnisverbote in der Zeitgeschichte hinnehmen, wie der zitierte FAZ-Autor Gillessen (schon Revisionist?) meint?

Fragwürdige »Umfeldhaftung«: Die Schriftsätze der Historiker Schickel und Hoffmann wurden erst zum nach außen dokumentierten Fall für den Verfassungsschutz, als sie – per Raubdruck – in einer als »rechtsextrem« eingestuften ausländischen Zeitschrift erschienen. Vorher galten sie offenbar als nicht »revisionistisch« bzw. wurden von den Behörden übersehen.

Verständlicherweise stellt Schickel hier die Frage, ob nicht durch eine derartige Sicht der Dinge in höchst problematischer Weise eine Art »Umfeldhaftung« unseligen Andenkens vorgenommen wird. Schließlich blieb die frühere wortgleiche Veröffentlichung (z. B. im »Straubinger Tagblatt«) ja unbean-

standet. Aber wie kann ein inhaltlich gleichbleibender Text, vom bayerischen Straubing aus kommend und ins benachbarte Belgien wandernd, plötzlich eine »extremistische« Tendenz bekommen? Neben der unterstellten »revisionistischen« Prägung – im weiß-blauen Freistaat 1996 noch ohne inkriminierende Beachtung – offenbar 1997 dann wegen seines extremistischen Umfelds, so die Logik der Verfassungsschützer. Billigt der Inlandsgeheimdienst den »Rechtsextremen« die Deutungshoheit zu, wer als »rechtsextrem« zu gelten hat? Eine ebenso seltsame Entwicklung wie fragwürdige Logik.

Altkanzler Schmidt im Verfassungsschutzbericht? Wenn man sie in zugespitzter Form weiterentwickelt, hätte man auch den Altkanzler Helmut Schmidt in die Verfassungsschutzberichte von 1992 aufnehmen können. Die »Frankfurter Rundschau« veröffentlichte nämlich am 19. September 1992 ein Interview mit Schmidt, das auszugsweise in der seit Jahrzehnten von den Verfassungsschutzämtern als »rechtsextrem« eingestuften Monatszeitschrift »Nation und Europa / Deutsche Monatshefte«, Ausgabe November/Dezember 1992, übernommen wurde. Wortlaut:

»Die Vorstellung, daß eine moderne Gesellschaft in der Lage sein müßte, sich als multikulturelle Gesellschaft zu etablieren, mit möglichst vielen gesellschaftlichen Gruppen, halte ich für abwegig. Man kann aus Deutschland mit immerhin einer tausendjährigen Geschichte seit Otto I. nicht nachträglich einen Schmelztiegel machen ...

Weder aus Frankreich noch aus England, noch aus Deutschland dürfen Sie Einwanderungsländer machen. Das ertragen diese Gesellschaften nicht. Dann entartet die Gesellschaft ... Die Vorstellung, wie sie etwa Heiner Geißler jahrelang verbreitet hat, daß wir mehrere Kulturen nebeneinander haben könnten, habe ich immer für absurd gehalten ...

Da wir in einer Demokratie leben, müssen wir uns auch ein bißchen, bitte sehr, nach dem richten, was die Gesellschaft will, und nicht nur nach dem, was sich Professoren ausgedacht haben. Es kann dazu kommen, daß wir überschwemmt werden.«

Preisfrage an die umfeldfixierten Verfassungsschützer bei der Platzzuweisung in Richtung Extremismus: Könnten sich nicht durch diese Äußerungen des Altkanzlers auch rechtsextreme Ausländerfeinde in ihrer grundsätzlichen Ablehnung einer multikulturellen Gesellschaft ermutigt fühlen? Zweifellos ja, also ... Wie war das doch bei Alfred Schickel? Und wie bei Joachim Hoffmann?

Anmerkungen

- ¹ In: Edgar Wolfrum: *Geschichtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland – Der Weg der bundesrepublikanischen Erinnerung 1948–1990*. Darmstadt 1999, S. 30; vergleiche dazu auch Professor Peter Steinbach, Leiter der Forschungsstelle Widerstand an der FU Berlin, zur Bedeutung von Geschichtspolitik in: *MUT*, August 1996: »Die Deutung der Vergangenheit wird ... nicht nur zum Streitfall, sondern sie wird zum Ziel politischer Einflußnahme – sei es, um politische Gegner mit historischen Argumenten zu bekämpfen, sei es, um in internationalen Interessenkonflikten Ansprüche historisch zu begründen.«
- ² *Wochenpost* Nr. 51, Ausgabe vom 15. Dezember 1995, S 46 ff.
- ³ *Verfassungsschutzbericht 1997*, Bundesministerium des Inneren, Bonn 1998, S. 3 und 4.
- ⁴ a.a.O.
- ⁵ *Verfassungsschutzbericht Bayern 1997*, München 1998, S. 66 und 67, Kapitel 7.3. Träger der Revisionismus-Kampagne: »... Die 1985 in Antwerpen gegründete V.H.O. verfügt über weltweite Kontakte zu führenden Revisionisten und bietet nahezu alle wichtigen revisionistischen Schriften u. a. auch in deutscher Sprache an. Während in den ersten beiden Ausgaben der VffG lediglich Holocaust-Leugner im klassischen Sinn zu Wort kamen, enthielt die Ausgabe Nummer 3/97 auch Beiträge von Historikern wie Dr. Alfred Schickel und Dr. Joachim Hoffmann, die als Revisionisten im weiteren Sinne anzusehen sind ...«; *Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 1997*, Stuttgart 1998, S 92 und 93, Kapitel 8.2. Aktivitäten deutscher Revisionisten im Ausland: »Seit März 1997 wird von VERBEKE zweimonatlich eine neue Ausgabe der Zeitschrift »Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung« herausgegeben. Die Publikation mit internationaler Ausrichtung und umfangreichem Literaturangebot gibt vor, eine wissenschaftliche Fachzeitschrift zu sein. Sie enthält zahlreiche Artikel, in denen die Politik des Dritten Reiches gerechtfertigt und der Holocaust geleugnet werden. Zu den wichtigsten Autoren gehören neben SCHEERER die bekannten Revisionisten David IRVING und Robert FAURISSON sowie die revisionistischen Historiker Dr. Alfred Schickel und Dr. Joachim Hoffmann.«

- ⁶ Dr. Alfred Schickel, Jahrgang 1933, geboren in Aussig (Sudetenland), Neffe des deutschen Kurienkardinals Joseph Schöffler, Studium der Philosophie und Geschichte in München, Landesvorsitzender des RCDS-Bayern von 1958 bis 1960, Promotion mit einer Arbeit über römische Rechtsgeschichte, seit 1981 Leiter der »Zeitgeschichtlichen Forschungsstelle Ingolstadt ZFI«, Publizist und freier Mitarbeiter von Rundfunk (u. a. Bayerischer Rundfunk, Deutschlandfunk, Südwestfunk), Zeitungen (u. a. FAZ, Bayernkurier, Das Parlament, Deutsche Tagespost) und Zeitschriften (u. a. MUT und Criticón), intensive Forschungs- und Vortragstätigkeit (u. a. auch in den USA, dort z. B. vor dem American Jewish Archive in Cincinnati).
- ⁷ Dr. Joachim Hoffmann, Jahrgang 1930, geboren in Königsberg, ab 1951 Studium der Neueren Geschichte, Osteuropäischen Geschichte und Vergleichenden Völkerkunde, Historiker am Militärgeschichtlichen Forschungsamt der Bundeswehr 1960 bis 1995, dienstliches Forschungsgebiet: »Streitkräfte der Sowjetunion«. Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen zur politischen, diplomatischen und militärischen Geschichte des 19. Jahrhunderts und zur Geschichte des deutsch-sowjetischen Krieges. Zuerkennung der »Dr.-Walter-Eckardt-Ehrengabe für Zeitgeschichtsforschung« 1991 und des Kulturpreises »General Andrej Andrejewitsch Wlassow« 1992.
- ⁸ Focus Nr. 18/1994, S. 116.
- ⁹ Man beachte auch eine Zwischenbilanz der Leistung bundesdeutscher zeitgeschichtlicher Forschung aus dem Jahre 1982 von Dietrich Aigner über »Zeitgeschichtsschreibung als nationale Sterbehilfe« in: Deutsche Identität, Krefeld 1982, S. 86 ff.
- ¹⁰ Die Welt, Ausgabe vom 23. August 1999.
- ¹¹ »Revisionismus – Blaue Schriftenreihe des Verfassungsschutzes«, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, München 1996, S. 8. In der Reihe sind außerdem erschienen die Broschüren: »Scientology – eine verfassungsfeindliche Bestrebung«, München 1997, und »Kurdischer Extremismus«, München 1996. Man beachte das Gefährdungsumfeld, in dem sich »Revisionismus« befindet.
- ¹² Zuerst erschienen in: Straubinger Tagblatt, Ausgabe vom 12. Dezember 1996; später dann textgleich per Raubdruck in den in Belgien verlegten »Vierteljahresheften für freie Geschichtsforschung VffG«, 3/1997.
- ¹³ Gleichlautende Schreiben des Autors an das bayerische sowie an das Innenministerium Baden-Württembergs vom 2. August 1999.
- ¹⁴ Zwischenbescheid des bayerischen Innenministeriums an den Autor vom 20. August 1999 und Antwort vom 8. September 1999.
- ¹⁵ Antwortschreiben des bayerischen Innenministeriums an den Autor vom 8. September 1999.
- ¹⁶ Die Anfrage des Autors bei den Verfassungsschutzämtern hatte, bezogen auf den Fall Hoffmann, folgenden Wortlaut: »Vorgang und Fragen zu Dr. Hoffmann. Laut Aussagen des Betroffenen ergibt sich im hier fraglichen Zusammenhang folgende Vorgeschichte: Im Rahmen einer

gerichtlichen Auseinandersetzung zu einer 1994 im Tübinger Grabert-Verlag erschienenen Anthologie unter dem Titel ›Grundlagen der Zeitgeschichte. Ein Handbuch über strittige Fragen des 20. Jahrhunderts‹, herausgegeben von Ernst Gauss, gab Dr. Hoffmann eine gutachterliche Stellungnahme des justitiell umstrittenen Buches ab, verfaßt am 28. September 1995, vorgetragen vor dem Amtsgericht Tübingen am 14. Juni 1996. Dieses Gutachten, welches sich primär mit dem formalen Aspekt einer geschichtswissenschaftlichen Darstellung befaßte, wurde, so Dr. Hoffmann, **gerichtlich zugelassen und während der Verhandlung auch unbeanstandet in das Verfahren einbezogen**. Erst ein Jahr später wurde per ›Raubdruck‹, so der Betroffene (d. h. wie im Fall Dr. Schickel gegen den Willen des Verfassers), das Gutachten ebenfalls in den ›Vierteljahresheften für freie Geschichtswissenschaft‹ VffG, Ausgabe 3/97, **textgleich** abgedruckt. Fragen: 1. Ist **die gutachterliche Tätigkeit** von Dr. Hoffmann im vorliegenden Fall **als solche** in irgendeiner Form als ›rechtsextrem‹ im Sinne der gesetzlichen Grundlagen und Aufgaben Ihrer behördlichen Tätigkeit einzustufen? 2. Falls ja, weshalb? 3. Falls nein, warum taucht dann Dr. Hoffmann namentlich im VS-Bericht 1997 Ihres Landes auf? 4. Ist die Textaussage des Hoffmann-Gutachtens **bzgl. Form, Inhalt, Tendenz bzw. in sonst irgendeiner anderen Weise als ›rechtsextrem‹ im Sinne der gesetzlichen Grundlagen und Aufgaben Ihrer behördlichen Tätigkeit einzustufen?** 5. Falls ja, weshalb? 6. Falls nein, warum geriet dann Dr. Hoffmann namentlich in den VS-Bericht Ihres Landes?«

¹⁷ Verfassungsschutzbericht 1997, Bundesministerium des Innern, Bonn 1998, S. 14 ff.

¹⁸ a.a.O.

¹⁹ Vergleiche auch Schaubild »Vor allem Rechtsextremisten werden sozial geächtet – Deutsche und französische Bevölkerung in Prozent«, Alvensbacher Berichte 1993/1.

²⁰ Fritz Süllwold: Das Bewältigungssyndrom – Psychologische Betrachtungen zu einem deutschen Phänomen. In: Die Politische Meinung, Januar 1998, S. 25 ff.: »Das zentrale Merkmal des Bewältigungssyndroms ist die ethnonegative Einstellung. Das ist eine sehr distanzierte und grundsätzlich nicht positive Einstellung gegenüber der eigenen Nation ...« Vom selben Autor auch der Beitrag: »Deutscher Selbsthaß«. In: Die Politische Meinung, Juni 1997, S. 14 ff.: »Das Phänomen der generalisierenden ethnonegativen Einstellung ist in seiner hochgradigen und unverhüllten Form praktisch auf Deutschland beschränkt ...«

²¹ Vergleiche Gunnar Heinsohn: Lexikon der Völkermorde. Hamburg 1998, Stichwort: Marxistisch-Leninistische Regime (T): »Unter keiner Weltanschauung wurden in der Menschheitsgeschichte größere Megatötungen vollzogen als unter Regierungen, die sich dem Marxismus bzw. dem wissenschaftlichen Sozialismus verpflichtet fühlten. Auch noch nach dem weltweiten Entsetzen über Hitlerdeutschlands Verbrechen im Jahre 1945 haben kommunistische Einparteienregierungen 4,5mal so oft

Völkermord verübt wie andere autoritäre Regime.« Auch: Konrad Löw: Rotbuch der kommunistischen Ideologie. München 1999, S. 16, Bilanz d. Kommunismus.

- ²² Vergleiche Titelgeschichte »Das Monster des 20. Jahrhunderts«, in: Der Spiegel, Ausgabe vom 25. Oktober 1999.
- ²³ In: Die Woche, Hamburg, Ausgabe vom 29. Mai 1998.
- ²⁴ Konrad Löw, Vortragsmanuskript 1999: 50 Jahre Grundgesetz – 50 Jahre Bekenntnis zu den Menschenrechten, S. 15.
- ²⁵ Jan Ross in: Die Zeit, Ausgabe vom 22. April 1999, Seite 1.
- ²⁶ Klaus W. Wippermann, Leserbrief in der »Frankfurter Allgemeinen Zeitung« vom 29. Mai 1999.
- ²⁷ Günter Gillessen in der »Frankfurter Allgemeinen Zeitung« vom 10. Oktober 1995.